



EFET Deutschland

Verband deutscher Energiehändler e.V.
Schiffbauerdamm 40
10117 Berlin

Tel: +49 30 2655 7824

Fax: +49 30 2655 7825

www.efet-d.org

Berlin, den 11. November 2016

Stellungnahme von EFET Deutschland zum Verordnungsentwurf zur Regelung des Verfahrens der Beschaffung, des Einsatzes und der Abrechnung einer Kapazitätsreserve

EFET Deutschland bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Verordnungsentwurf zur Regelung des Verfahrens der Beschaffung, des Einsatzes und der Abrechnung einer Kapazitätsreserve und möchte weiterhin eine Reihe von handelsrelevanten Aspekten in die Diskussion einbringen, die aus unserer Sicht bei der Ausgestaltung der Kapazitätsreserve dringend zu beachten sind.

I. Marktzugang / Teilnahmevoraussetzungen

Aus unserer Sicht erschließt es sich nicht, weshalb auch Lasten an der Kapazitätsreserve teilnehmen sollten. Die Kraftwerke dürfen anschließend nicht in den Markt zurückkehren, was für Lasten nicht gelten soll und somit kein level-playing field darstellt. Andererseits gilt für Lasten die Bedingung, sich vorher am Terminmarkt einzudecken. Für uns stellt sich die Frage, ob es nicht effizienter wäre, dass Lasten einfach im day-ahead und intraday Markt die langfristig beschafften Mengen verkaufen und die Lasten dann herunterregeln.

EFET begrüßt, dass die Gebotsmenge auf 10 MW angepasst wurde. Es sollte weiter geprüft werden, ob nicht auch Flexibilität (Demand Response), Speicher bzw. Anlagen aus dem Ausland teilnehmen können. Zudem sollten die Teilnahmevoraussetzungen den Bieterkreis möglichst nicht einschränken. Die Anforderungen in § 9 Abs. 1 Nr. 4 sollten daher gesenkt werden. Hier würden weniger hohe Rampenanforderungen von z.B. 15 Prozent innerhalb von 15 Minuten den Bieterkreis deutlich erhöhen und eine größere Technologieoffenheit gewährleisten.

In der Begründung zu § 9 Abs. 2 Nr. 1 muss klargelegt werden, dass nicht nur „nicht unterbrechbare“ sondern auch „unterbrechbare“ Gasausspeisekapazitäten eine sichere Brennstoffversorgung darstellen, um den Teilnehmerkreis für eine Kapazitätsreserveauktion möglichst groß zu gestalten. Deshalb sollte in die Begründung zu § 9 Abs. 2 Nr. 1 auch explizit die „unterbrechbare Gasversorgung“ aufgenommen werden. Bislang sind dort nur nicht unterbrechbare Kapazitäten erwähnt. Um auch in diesem Fall die erforderliche Versorgungssicherheit zu gewährleisten, muss sichergestellt werden, dass der Gasfernleitungsnetzbetreiber ein Kraftwerk der Kapazitätsreserve analog zu systemrelevanten Kraftwerken vorrangig behandelt und weiter mit Gas beliefert. Ergänzend muss in § 19 Abs.6 Nr. 3 (Kostenerstattung) ergänzt werden, dass auch entsprechend abgesicherte „unterbrechbare Gasausspeisekapazitäten“ erfasst sind.

II. Aktivierung der Kapazitätsreserve

Die Aktivierungskriterien der Kapazitätsreserve auf Basis der Nichtmarkträumung zur Day-Ahead- bzw. Intraday-Eröffnungsaktion unterstützt EFET ausdrücklich.

Grundsätzlich schlägt EFET vor, dass bei der Bezugnahme auf die Strombörse jeweils eine neutrale Formulierung („eine relevante Strombörse“) verwendet werden sollte (§ 25 (1) sowie in den Anmerkungen auf S. 67, 70 und 72).

III. Abruf der Kapazitätsreserve

EFET weist nochmals daraufhin, dass der Preiseinfluss auf den Markt durch die Kapazitätsreserve möglichst ausgeschlossen werden muss. Der nachrangige Abruf der Kapazitätsreserve nach vollständigem Abruf der Regelleistung ist unseres Erachtens eine essentielle Regelung. Daher wird die Regelung nach § 26 Abs. 1, dass der Netzbetreiber für den sicheren und zuverlässigen Betrieb von dieser Vorrangregelung abweichen kann, kritisch gesehen. Ein Abruf der Kapazitätsreserve, der zu Preisverzerrung beim Ausgleichsenergiepreis sowie im Regelleistungsmarkt führt, vor vollständiger Ausnutzung der marktlichen Instrumente muss vermieden werden. Daher sollte der Abruf des Netzbetreibers nur begründet erfolgen. Die Begründung und der Einsatz sind transparent zu veröffentlichen.

III. Abrechnung zwischen Übertragungsnetzbetreiber und Bilanzkreisverantwortlichem

Abweichungen im Bilanzkreis können auch mit größten Anstrengungen nicht vollständig vermieden werden. Daher ist die vorgesehene Verdopplung des Ausgleichsenergiepreises ausschließlich für Unterspeisungen nicht sachgerecht. Anbieter ohne großes Portfolio hier unangemessen benachteiligt.

Vielmehr sollte die Bundesnetzagentur Missbrauchsverfahren gegenüber denjenigen Bilanzkreisverantwortlichen eröffnen können, die ihrer Pflicht nicht nachkommen, alle

zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um den Bilanzkreis auszugleichen. Hier kann die Bundesnetzagentur auch entsprechende Bußgelder aussprechen. Eine pauschale Pönalisierung von unterspeisten Bilanzkreisen im Fall, dass die Reserve abgerufen wurde, sollte nicht erfolgen.

Auch in Zeiten von extremer Knappheit soll der Ausgleichsenergiepreis keine Pönale darstellen, sondern ein marktgerechter Preis sein der den Wert von Strom in Echtzeit widerspiegelt. Dies ist auch im aktuellen Entwurf der Electricity Balancing Guideline so vorgesehen. Nur mit einem marktgerechten Ausgleichsenergiepreis, gerade auch in Zeiten von Knappheit, kann sichergestellt werden, dass die Preisbildung im Strommarkt funktioniert und Knappheitspreise sich auch z.B. am Day-ahead Markt bilden können

Vor diesem Hintergrund sollte aus Sicht von EFET grundsätzlich am symmetrischen Preis für Ausgleichsenergie festgehalten werden.

Richtig wäre, dass der Value of lost load (VoLL) der Preis ist, zu dem die Bilanzkreise höchstens abgerechnet werden. Wenn der Ausgleichsenergie max. dem VoLL entspricht, dann sollte die Schwelle für die Aktivierung einen gewissen Abstand (z.B. 20%) aufweisen, da die Wahrscheinlichkeit, dass ein Handelsteilnehmer zu VoLL ein Kaufgebot einstellt, gering ist und die Reserve zudem genau diese Situationen lösen soll. Mit anderen Worten sollte die Bundesnetzagentur zyklisch den VoLL definieren und die Preisschwelle für die Aktivierung sollte 80% vom definiertem VoLL darstellen.

V. Probeabrufe und Vergütung

Die Erhöhung der Probeabrufe von max. vier auf nun max. zehn ist nicht nachvollziehbar; gerade vor dem Hintergrund, dass jeder Probeabruf zu zusätzlichen Kosten führt.

VI. Sicherheitsleistungen

Laut §10 müssen vom Bieter bereits im Vorfeld der Gebotsabgabe signifikante finanzielle Aufwendungen für die Hinterlegung von Sicherheitsleistungen erbracht werden. Diese sollen vor Gebotsabgabe 15% des Höchstwertes nach § 10 (2) (Erstsicherung) betragen. Nach Bezuschlagung sollen diese (Zweitsicherung) 20% des Gebots mindestens jedoch 10% der Zahlungen für den gesamten Erbringungszeitraum betragen. Derartige Sicherheitsleistungen sind nicht marktüblich. Sie implizieren eine hohe Kapitalbindung, die sich auch in der Höhe des Gebotspreises widerspiegeln würde. Für Bestandsanlagen halten wir eine Erstsicherung von 1% und eine Zweitsicherung von 10% der Vergütung eines Jahres für die Vorhaltung der Reserve für angemessen.

VII. Rückkehrverbot in den Markt

Wir begrüßen ausdrücklich, dass Anlagen in der Kapazitätsreserve nicht in den Markt zurückkehren dürfen. Die mögliche Rückkehr von Anlagen aus der Kapazitätsreserve in den Markt würde Investitionssignale untergraben: denn es bestünde die Gefahr, dass Knappheitssignale, die in einem Energy Only Markt für Investitionen notwendig sind, mit der Rückkehr von Anlagen aus der Reserve in den Markt wieder verschwinden.

VIII. Dokumentations- und Nachweispflicht für ÜNB

Es sollte eine Dokumentations- und Nachweispflicht für die ÜNB eingeführt werden, über die sich Marktteilnehmer über die Zulässigkeit des Einsatzes von Kraftwerken in den verschiedenen Reservekategorien gegenüber einem möglichen Nicht-Regelenergieeinsatz in geeigneter Weise informieren können. Dies ermöglicht effektive Kontrollen des Einsatzes der Kapazitätsreserve und hilft so, Marktverzerrungen zu begrenzen.

IX. Konkretisierungsbefugnisse der ÜNB

Laut § 9 Abs. 1 Satz 2 haben die ÜNB in Abstimmung mit der BNetzA zu weitreichende Konkretisierungsbefugnisse. Aus unserer Sicht ist Abs. 1 Satz 2 inhaltlich nur auf Satz 1 Nr. 3 anwendbar; die übrigen Nummern sind bereits ausreichend konkret. Die Vorschrift dürfte daher so zu verstehen sein, dass auch Abänderungen möglich sind. Dagegen steht nur die Begründung. Die Konkretisierungsbefugnis sollte daher auf Satz 1 Nr. 3 beschränkt werden. Andernfalls sind Abänderungen der Teilnahmevoraussetzungen zu erwarten, die womöglich den Bieterkreis verkleinern und damit wahrscheinlich die Kosten der Kapazitätsreserve erhöhen würden.

Für Rückfragen und Diskussion steht Jérôme Le Page, Interim Geschäftsführer von EFET Deutschland, jederzeit gerne zur Verfügung.

EFET Deutschland
Tel.: +49 (0) 30 2655 7824
j.lepage@efet.org